

Workshop „Windenergie im Wald“ 06.04.22

**Monika Agatz**

**Genehmigung von Windenergieanlagen**

## Genehmigungspflicht nach BImSchG für WEA $\geq 50$ m Gesamthöhe

- grundsätzlich gilt vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
- erst ab 20 WEA eines Betreibers im räumlichen Zusammenhang verpflichtendes förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- förmliches Verfahren auf Antrag des Antragstellers (§ 19 Abs. 3 BImSchG)
- Öffentlichkeitsbeteiligung ist Teil der Sachverhaltsermittlung der Behörde
  - ↳ keine weitergehenden materiellen Anforderungen an die Anlage
  - ↳ keine „Mitentscheidungsbefugnis“ der Öffentlichkeit
- durch förmliches Verfahren definierte Klagefrist (1 Monat)
  - ↳ danach sind Klagen ausgeschlossen (Rechtssicherheit)
- Zeitbedarf für Öffentlichkeitsbeteiligung: ca. 3 Monate
  - ↳ parallel laufende Fachbehördenbeteiligung dauert i.d.R. länger

**Windfarm im Sinne des UVPG (§ 2 Abs. 5 UVPG)**

- 3 oder mehr WEA mit überschneidenden Einwirkungsbereichen und funktionalem Zusammenhang – betreiberunabhängig (!)
- bei erstmaligem Erreichen oder Überschreiten von 20 WEA: Pflicht-UVP
- ansonsten: UVP-Vorprüfung durch Genehmigungsbehörde
  - ↳ UVP erforderlich, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gegeben sein können
  - ↳ Wald, LSG, besondere Artvorkommen u.ä. sprechen für UVP-Erfordernis
  - ↳ Problem: Erheblichkeitsschwelle undefiniert
  - ↳ fehlerhaft unterbliebene UVP führt zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung!
- UVP auf Antrag möglich (§ 7 Abs. 3 UVPG)
  - ↳ erhöht Rechtssicherheit
- UVP wird durch förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung umgesetzt
- Umweltverträglichkeitsprüfung ist reines Verfahrensrecht, keine höheren materiellen Umweltanforderungen

**speziell für WEA im Wald:**

- UVP-Vorprüfungspflicht ab 1 ha Waldrodung / Umwandlung
- UVP-Pflicht ab 10 ha Waldrodung / Umwandlung

- BImSchG-Genehmigung erfasst die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage, d.h. hier die Windenergieanlage
- Leitungen und Zuwegung sind nicht Teil der Anlage
  - ↳ wird von den einzelnen Genehmigungsbehörden unterschiedlich gehandhabt, daher Vorab-Abstimmung sinnvoll
- BImSchG-Genehmigung umfasst auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagebezogenen Genehmigungen
  - ↳ **Waldumwandlungsgenehmigung** für Anlagenstandort
  - ↳ ggf. erforderliche Befreiungen vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet
  - ↳ ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme
  - ↳ aber nicht Wiederaufforstung oder andere Zulassungen für Kompensationsmaßnahmen (da nicht Teil der WEA)
- zuständige Genehmigungsbehörden in NRW:  
Untere Immissionsschutzbehörde der Kreise / kreisfreien Städte
  - ↳ Besonderheit: Bezirksregierungen bei mehr als 50% Besitzanteil des betroffenen Kreis / der kreisfreien Stadt an der Projektträgergesellschaft

## Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

- eingeschränkt durch § 2 BauGB-AG NRW („1000 m – Abstandsregel“)
  - ↳ überwindbar durch Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Gemeinde
- planerisch gesteuert durch Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen der Gemeinden
  - ↳ vereinfachte Ausweisung zusätzlicher Flächen durch isolierte Positivausweisung

## Raumordnungsplanung

- Vorranggebiete im Regionalplan ohne Ausschlusswirkung sichern bestimmte Flächen für die Windenergie
  - ↳ setzen sich gegen Flächennutzungspläne und Landschaftsschutzgebiete durch
  - ↳ derzeit in NRW nur in Planungsregionen Münster und Düsseldorf vorhanden
- Ausschluss bestimmter Flächenkategorien für die Windenergie durch reine „Negativziele“ (z.B. Bereiche zum Schutz der Natur)
- **„Waldziel“ des Landesentwicklungsplans / der Regionalpläne**

## Landschaftsschutzgebiete

- LSG-Ausweisung enthält regelmäßig Bauverbot für bauliche Anlagen
    - ↳ spezielle Rückausnahme für WEA in ausgewiesenen Konzentrationszonen oder Vorranggebieten sowie ggf. andere allgemeine Ausnahmetatbestände
  - Verbote in Landschaftsplänen treten mit Ausweisung von Konzentrationszonen außer Kraft, wenn Träger der Landschaftsplanung nicht widerspricht (§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW)
    - ↳ keine Ausnahme oder Befreiung mehr erforderlich
    - ↳ greift nicht für LSG, die durch Verordnung ausgewiesen sind
  - bei der Ausweisung von LSG besteht Anpassungspflicht an Flächennutzungsplan und Regionalplan (§ 7 Abs. 3 BauGB, § 4 Abs. 1 ROG, § 10 Abs. 1 BNatSchG)
    - ↳ Etablierung von Bauverboten für WEA in Konzentrationszonen oder Vorranggebieten ist unzulässig
  - Verbotstoß ist stets schutzzweckbezogen zu prüfen
  - Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich, wenn öffentliches Interesse an WEA das öffentliche Interesse am LSG im konkreten Einzelfall überwiegt
    - ↳ Gerichte sehen nach aktueller Rechtslage keinen generellen Vorrang der Windenergie gegenüber dem Landschaftsschutz
- ⇒ **Wenn Waldumwandlung und Vereinbarkeit mit raumordnungsrechtlichem „Waldziel“ positiv bewertet wird, kann das Projekt (trotzdem) am Bauverbot im LSG scheitern.**

### **Schallimmission**

- schalltechnische Typvermessung WEA-Typ
- Schallimmissionsprognose für konkretes Projekt
- Richtwerte nach TA Lärm, ggf. schallreduzierter Betrieb zur Nachtzeit
- weitgehend standardisiert

### **Schattenwurf**

- Schattenwurfgutachten auf Basis der geometrischen Anordnung
- zulässige reale Beschattungsdauer 8 h/a bzw. 30 min/d
- ggf. Einsatz einer Schattenwurfabschaltung

### **optisch bedrängende Wirkung**

- unter 2H idR optisch bedrängend
- über 3H idR nicht optisch bedrängend
- zwischen 2H und 3H: Einzelfallprüfung

⇒ wird bei WEA im Wald wegen der tendenziell größeren Wohnabstände weniger kritisch sein

## weitere Genehmigungsanforderungen

### Bauordnungsrecht

- Standsicherheit (Typenprüfung, Baugrundgutachten, Turbulenz)
- Blitzschutz, Eiswurf (Gefahrenschutz)
- Brandschutz, ggf. erhöhte Anforderungen im Wald

### Luftverkehr

- Umfeld eines Flugplatzes (Bauschutzbereich, Platzrunden)
- Umfeld einer Radaranlage (Anlagenschutzbereich)
- WEA über 100 m Gesamthöhe benötigen Luftverkehrskennzeichnung  
↳ neu: bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

### weitere Belange

- wassergefährdende Stoffe, Wasserschutzgebiete, Anlagen an Gewässern
- Arbeitsschutz und Produktsicherheitsrecht
- Nähe zur Strom- und Rohrleitungen, klassifizierten Straßen, Richtfunkstrecken, seismologischen Stationen, militärischen Einrichtungen
- u.a.m. im konkreten Einzelfall



noch Fragen?

**Windenergie**  
**Handbuch**



zum Weiterlesen: [www.windenergie-handbuch.de](http://www.windenergie-handbuch.de)